

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 32 SEG Anmeldung der Umwandlung

SEG - Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea - SE) - SE-Gesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

Der Vorstand hat die Umwandlung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

- 1. der Umwandlungsplan;
- 2. die Niederschrift des Umwandlungsbeschlusses;
- 3. wenn die Umwandlung einer behördlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde;
- 4. der Umwandlungsbericht des Vorstands;
- 5. der Nachweis der Veröffentlichung des Hinweises auf die Einreichung des Umwandlungsplans § 31 Abs. 1), es sei denn, dass bei der Hauptversammlung alle Aktionäre erschienen sind oder vertreten waren und der Beschlussfassung nicht widersprochen haben;
- 6. der Bericht über die Umwandlungsprüfung;
- 7. der Jahresabschluss und der Lagebericht, die zuletzt erstellt wurden oder nach den gesetzlichen Bestimmungen zuletzt zu erstellen waren.

In Kraft seit 08.10.2004 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$